

**1. Nachtragssatzung
vom 23.07.2003
zur Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Selm
– Entwässerungsbeitragssatzung –vom 30.11.1995**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein –Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 17.07.2003 folgende Nachtragssatzung zur Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung vom 30.11.1995, geändert durch die Artikelsatzung zur Anpassung von Vorschriften der Stadt Selm an den Euro (Euroanpassungssatzung) vom 17.12.2001, beschlossen:

§ 1

§ 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Selm einen Anschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NW.

§ 2

§ 4 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Der Anschlussbeitrag beträgt bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser (Vollanschluss) je qm Nutzungsfläche 3,40 €.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 12.12.1995 in Kraft.